

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Düsseldorf AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskund:innen und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV bzw. Gasgrundversorgungsverordnung-GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, 2391 bzw. BGBl. I 2006, 2391, 2396) in der jeweils gültigen Fassung

Stand: Juni 2024

1.) Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1) Die Stadtwerke Düsseldorf AG können Kund:innen zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall haben sie den Zählerstand innerhalb von vier Wochen den Stadtwerken Düsseldorf AG mitzuteilen. Teilen Kund:innen den Ablesestand nicht innerhalb von vier Wochen den Stadtwerken Düsseldorf AG mit, so sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, den entsprechenden Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukund:innen) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches vergleichbarer Kund:innen unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 1.2) Stellen Kund:innen einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV bei den Stadtwerken Düsseldorf AG, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2.) Rechnungslegung; Zahlungsweisen

- 2.1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (= Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Daneben wird eine monatliche, ¼-jährliche oder ½-jährliche Abrechnung angeboten. Für Rechnungskopien werden den Kund:innen 4,62 EUR netto (5,50 EUR brutto) in Rechnung gestellt. Die Erstellung eines Vertragskontoauszugs wird mit 8,40 EUR netto (10,00 EUR brutto) in Rechnung gestellt.
- 2.2) Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für die unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, haben Kund:innen die Messwerte als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung an die Stadtwerke Düsseldorf AG zu einem von der Stadtwerke Düsseldorf AG festzulegenden Stichtagsdatum zu übermitteln.
- 2.3) Liegen den Stadtwerken Düsseldorf AG spätestens am 10. Werktag nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte der Kund:innen für den Stichtag vor, sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, die von den Kund:innen gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.
- 2.4) Kund:innen haben die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3.) Zahlungsverzug (§ 17 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV); Unterbrechung der Versorgung (§ 19 Abs. 4 StromGVV bzw. GasGVV)

- 3.1) Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Düsseldorf AG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden den Kund:innen mit einer Pauschale berechnet.

- 3.2) Bei Zahlungsverzug, Inkasso, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden den Kund:innen folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
schriftliche Mahnung	1,00 EUR*	
Sperrmitteilung	1,00 EUR*	
Stornierung eines Sperrauftrags bis zum Vortag der Sperrung	8,00 EUR*	
Stornierung eines Sperrauftrags am Tag der Sperrung	45,00 EUR*	
Erfolgreiche Sperrung	45,00 EUR*	
Sperrung Strom, Gas	54,00 EUR*	
Sperrkontrolle	27,31 EUR	32,50 EUR
Wiederherstellung der Strom- oder Gasversorgung in der regulären Arbeitszeit	54,00 EUR	64,26 EUR
Wiederherstellung der Strom- oder Gasversorgung außerhalb der regulären Arbeitszeit	135,00 EUR	160,65 EUR
- 3.3) Kund:innen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die Stadtwerke Düsseldorf AG behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.4) Kund:innen haben den Stadtwerken Düsseldorf AG anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern die Kund:innen die Rücklastschriften zu vertreten haben.

4.) Umsatzsteuer

Soweit nichts anderes angegeben ist, ist auf die genannten Zahlungsbeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise beinhalten eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die mit * gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5.) Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, die Weiterleitung an Dritte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: energy4climate.nrw.de; dena.de; vz-nrw.de und swd-ag.de/privatkunden/energieberatung

Bei Fragen wenden Sie sich einfach an unser Service-Telefon: 0211-821 821